

## **LUTHERISCHES AMTSVERSTÄNDNIS – IN REFORMATION UND BEKENNTNISSCHRIFTEN**

*Renate Penßel*

### **1. Einführung**

Fragen um das Wesen und die Bedeutung des „Amtes“ in der Kirche bieten nach wie vor Anlass zu Diskussion sowohl innerhalb der evangelischen Kirchen als auch im Auftreten gegenüber anderen Kirchen im ökumenischen Dialog. So gilt inzwischen nicht mehr die Lehre von der Rechtfertigung, sondern das Amtsverständnis als einer der wichtigsten verbleibenden Gräben zwischen der römisch-katholischen und den evangelischen Kirchen. Wendet man den Blick nach innen, so spielt das Amtsverständnis u.a. für die Gestaltung der Kirchen- und Gemeindeverfassungen eine erhebliche Rolle. Sollen Verfassungsreformen in Angriff genommen werden, stellt sich daher immer wieder die Frage, ob diese mit dem jeweiligen „Amtsverständnis“ der betreffenden Kirche in Einklang zu bringen sind.

Die nachfolgenden Ausführungen wollen deshalb in einem knappen Überblick den Grundlagen des „lutherischen Amtsverständnisses“ auf die Spur gehen.

Bevor dies jedoch in Teil 4 vertieft geschieht, sollen zunächst die beiden Eingrenzungen des Themas auf das „lutherische“ Verständnis einerseits (Teil 2) und auf den Gegenstand des „Amtes“ andererseits (Teil 3) näher erläutert werden.

### **2. Zu den Quellen und Schwierigkeiten der Ermittlung eines spezifisch „lutherischen“ Amtsverständnisses**

Als Quelle für das „lutherische“ Amtsverständnis sind v.a. die lutherischen Bekenntnisschriften heranzuziehen. Sie sprechen wesentliche Punkte des Konsenses innerhalb der lutherischen Lehre an und nehmen deshalb unter verschiedenen möglichen Quellen eine Vorrangrolle ein. Jedoch liefern sie – schon bedingt durch ihren besonderen Zweck – keine umfassende Amtslehre und bleiben für Interpretationen offen. Ihre Aussagen bedürften deshalb der Präzisierung durch weitere Äußerungen der Wittenberger Reformatoren, wobei sich diese Darstellung auf die maßgeblichen unter diesen, Luther und Melanchthon, beschränken möchte. Dabei ist jedoch vorauszuschicken, dass v.a. die Äußerungen Luthers zum Thema in der Geschichte ganz vielfältige, z.T. auch entgegengesetzte Interpretationen erfahren haben. So gehen manche Interpreten Luthers von einem einheitlichen, in sich

konsistenten Amtsverständnis während der gesamten Phase seines öffentlichen Wirkens aus<sup>1</sup>, andere wollen einen Wandel seiner Auffassung ab ca. 1523 bemerken<sup>2</sup>. Wieder andere verneinen einen Wandel mit der Zeit, weisen aber darauf hin, dass sich im Werk Luthers auch in nahezu zeitgleich erschienenen Schriften Widersprüche finden, die einer vollständigen Auflösung nicht zugänglich sind<sup>3</sup>. Bis heute sind nicht alle möglichen Streitfragen geklärt. In der Tat bieten die Schriften Luthers Anhaltspunkte für gegensätzliche Interpretationen. Diese Einführung ins Thema erhebt nicht den Anspruch, diese (möglichen) Widersprüche aufzulösen und offen gebliebene Fragen zu beantworten, sondern will sich auf den Versuch beschränken, herauszuarbeiten, was als gesicherte Erkenntnis über das „Amt“ im lutherischen Verständnis gelten kann und an welcher Stelle danach noch Unklarheiten bestehen.

### **3. Zum Begriff des „Amtes“ im allgemeinen Verständnis**

Das Thema ist eingrenzt auf das Verständnis der lutherischen Reformation vom „Amt“. Um diesen Gegenstand näher erfassen zu können, hilft es, sich zu vergegenwärtigen, was der Begriff des „Amtes“ im allgemeinen Sprachgebrauch meint. Der allgemeine Begriff des „Amtes“ kann als Hintergrundbild dafür dienen, die Besonderheiten des kirchlichen und hier konkret des lutherischen Amtsverständnisses erkennbar werden zu lassen. Dieses Vorgehen ist auch deshalb legitim, weil die Wahl des Begriffes des „Amtes“ für den Bereich der Kirche fraglos durch die allgemeine Bedeutung des Begriffes beeinflusst wurde und Luther selbst immer wieder Parallelen zwischen geistlichem Amt und weltlichem Amt zog<sup>4</sup>.

Im allgemeinen Sprachgebrauch<sup>5</sup> wird mit dem Begriff des (von einer Person auszufüllenden) „Amtes“ die oder zumindest eine Gesamtheit von Befugnissen und Aufgaben umschrieben, die in einer Gesellschaft wahrgenommen werden, um diese als solche handlungsfähig zu machen. Seine Ausübung setzt die Berufung durch die Gesellschaft voraus. Sein Inhalt ist durch die Regeln und auch durch den Zweck und die Natur der Gesellschaft, für die es besteht, begrenzt. Ein Amt hat Dauercharakter: Da es notwendig ist für das Wirkenkönnen der Gesellschaft, für die es handelt, ist es unabhängig von einem konkreten Amtsinhaber und besteht über dessen Ausscheiden hinaus fort. Diese Charakterisierung würde nun aber alle dauerhaft für eine Gemeinschaft zu erfüllenden Aufgabenbereiche erfassen. Tatsächlich definiert man den Begriff des „Amtes“ jedoch oft enger: Man versteht darunter eine Einrichtung, die für die Gesamtheit auch Autorität ausübt, zumindest dahingehend, dass sie die einzelnen auf die Ziele der Gesamtheit verpflichtet. Teilweise wird es als konstitutiv für ein Amt angesehen, dass für die Gesamtheit Hoheitsgewalt (= Amtsgewalt) ausgeübt wird. Gleichzeitig steht der Begriff des „Amtes“ aber immer auch mit dem des „Dienstes“ in

---

<sup>1</sup> Vgl. nur Wilhelm Brunotte, *Das Geistliche Amt bei Luther*, 1959, S. 114.

<sup>2</sup> Vgl. nur A. W. Dieckhoff, *Luthers Lehre von der kirchlichen Gewalt*, 1865; ähnlich Holsten Fagerberg, *Art. Amt/Ämter/Amtsverständnis – VI. Reformationszeit*, TRE Bd. 2, S. 553ff.

<sup>3</sup> Vgl. dazu die Nachweise bei Brunotte (Fn. 1), S. 115.

<sup>4</sup> Brunotte (Fn. 1), S. 128.

<sup>5</sup> Vgl. Walter Kerber, *Art. Amt, allgemein*, in: LThK, Bd. 1, Sp. 543.

Verbindung – d.h. mit einem Handeln nicht im eigenen Interesse, sondern allein für die Interessen der Gemeinschaft, für die man tätig wird.

#### **4. Die wesentlichen Thesen und Probleme des lutherischen Amtsverständnisses**

##### **a) Zum Hintergrund der Entwicklung eines spezifisch „lutherischen“ Amtsverständnisses**

Ein spezifisch lutherisches Amtsverständnis entstand zuerst in der Auseinandersetzung mit der Theologie und dem Amtsverständnis der katholischen Kirche. Mit der Lehre von der Rechtfertigung allein durch Glauben, Schrift und Gnade stellte sich Luther gegen das tradierte Verständnis, wonach die Kirche als zeremonielle Mittlerin des Heils (durch Darbringung des Messopfers) zwischen Gott und den Menschen notwendig sei<sup>6</sup>. Ein wiederholtes, heilbringendes Opfer der Kirche sah er nicht als erforderlich an, da das Opfer Christi ein für alle Mal genüge, um den Menschen das Heil zu bringen<sup>7</sup>. Daraus musste zwingend auch ein gewandeltes Verständnis vom Amt der Kirche folgen<sup>8</sup>. Dies galt umso mehr, als der eigene Anspruch der Kirche und ihrer Amtsträger, die göttliche Wahrheit verbindlich zu erkennen und zu lehren, für Luther durch den sich auch im Laufe verschiedener Disputationen nicht auflösenden Gegensatz im Verständnis der Schrift mehr und mehr in Frage stand<sup>9</sup>. Für die späteren Äußerungen (ab ca. 1523) und für die Aussagen der Bekenntnisschriften tritt zu diesem Grundmotiv ein weiterer Aspekt hinzu: der der Abgrenzung gegenüber dem „linken Flügel“ der Reformation, dem sogenannten „Schwärmertum“. Seine Vertreter stellten die persönliche Beziehung des Einzelnen zu Gott und seine Inspiration durch Gottes Geist noch stärker in den Vordergrund als die Wittenberger Reformatoren und ließen die Kirche als göttliche Stiftung demgegenüber in den Hintergrund treten. Die Aussagen der Reformatoren zum Amt erklären sich damit aus dem Bedürfnis einer zweifachen Abgrenzung: gegenüber dem Amtsverständnis der römisch-katholischen Kirche einerseits und gegenüber dem Amtsverständnis der ab ca. 1523 sich entwickelnden freireligiösen Bewegungen andererseits.

---

<sup>6</sup> Hellmut Lieberg, Amt und Ordination bei Luther und Melanchthon, 1962, S. 25ff.

<sup>7</sup> Ebd. S. 27. Vgl. dazu auch Art. 24 CA – „Christus hat durch seinen Tod ein für allemal für alle Sünden gesühnt“ sowie Art. 13, Vers 7, 8 der Apologie des Augsburgischen Bekenntnisses: „Das Priesteramt verstehen die Gegner nicht vom Amt des Wortes und der Sakramente her, die anderen darzureichen sind, sondern sie verstehen es vom Opfer her, wie wenn im Neuen Testament das Priesteramt dem levitischen Priestertum ähnlich sein müsste, das für das Volk opfert und für die anderen die Sündenvergebung verdient. Wir lehren, dass das Opfer des am Kreuz sterbenden Christus ausreichte für die Sünden der ganzen Welt und außerdem keiner anderen Opfer mehr bedarf, wie wenn jenes (Opfer) nicht hingereicht hätte für unsere Sünden.“, abgedr. in: Lutherisches Kirchenamt (Hg.), Unser Glaube, Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, 4. Aufl., 2000, S. 89 (Rn. 42) bzw. 317 (Rn. 242).

<sup>8</sup> Vgl. auch Fagerberg (Fn. 2), TRE Bd. 2, S. 553.

<sup>9</sup> Lieberg (Fn. 6), S. 24f.

## **b) Die wesentlichen Thesen des lutherischen Amtsverständnisses**

### **aa) These vom gleichen geistlichen Stand aller Christen – des „Priestertums aller Gläubigen“**

V.a. gegen das römisch-katholische Amtsverständnis gerichtet ist die Lehre vom Priestertum aller Gläubigen. Gemeint ist damit die Überzeugung, dass es keinen Unterschied des geistlichen Standes, d.h. der geistlichen Würdigkeit, der Beziehung zu Gott und der göttlichen Verheißung zwischen Trägern des geistlichen Amtes („Klerikern“) und Nicht-Amtsträgern („Laien“) gibt. Die göttliche Verheißung der Vergebung, Erlösung und des ewigen Lebens wird durch die Taufe vermittelt und gilt allen Christen in gleicher Weise und unmittelbar, ohne dass es einer Vermittlung durch Dritte bedürfte. Durch die Taufe und den Glauben stehen damit alle (wahren) Christen als Brüder Jesu Christi vor Gott gleich<sup>10</sup>. Sie haben – das leitet Luther aus verschiedenen Stellen des Neuen Testaments ab – alle in gleicher Weise „priesterliche Funktion“, d.h. jeder Christ bringt sein Leben Gott zum Opfer dar und jeder Christ hat die Vollmacht und die Pflicht, das Evangelium zu verkündigen<sup>11</sup>. Jeder Christ ist bevollmächtigt, zu beurteilen, ob eine Lehre der Schrift und dem Evangelium entspricht oder damit in Widerspruch steht: Eine verbindliche Definitionsmacht der Träger geistlicher Ämter in dieser Frage besteht nicht<sup>12</sup>. Insofern besitzt jeder Christ geistliche Aufgaben und Befugnisse gegenüber dem Umfeld, in das er gestellt ist. Man kann daher davon sprechen, dass er Träger eines „Amtes“ im weiteren Sinn sei.

### **bb) These von der Selbständigkeit des „besonderen geistlichen Amtes“ gegenüber dem allgemeinen Priestertum und von der göttlichen Einsetzung des besonderen geistlichen Amtes**

Jedoch bleibt Luther nicht dabei stehen, das allgemeine Priestertum als „Amt“ im weiteren Sinne als das eigentliche und entscheidende „Amt“ nach der Schrift anzusehen. Vor allem die Konfrontation mit dem „Schwärmertum“ war es, die ihn dazu brachte, herauszuarbeiten, dass selbständig neben dem allgemeinen Priestertum das „besondere geistliche Amt“<sup>13</sup> steht, das von diesem zu unterscheiden ist und ihm gegenüber eine eigenständige Bedeutung besitzt<sup>14</sup>. Trotz der gleichen geistlichen Würdigkeit aller Christen und des „priesterlichen“

---

<sup>10</sup> Luther dazu: „Den alle Christen sein warhafftig geystlichs stands, und ist unter yhn kein unterscheyd, denn des ampts (...); den die Tauff, Evangelium und glauben, die machen allein geistlich und Christen volck.“ WA 6, 407, 10ff.

<sup>11</sup> Näher Brunotte (Fn. 1), S. 142.

<sup>12</sup> Luther äußert dazu u.a.: „Wenn ich dich einen Christ heiße, nenne ich dich unmittelbar auch einen Priester, der das Sakrament ausgeben, vor Gott fürbittend eintreten und über die Lehre richten kann“, WA 15, 720, 27-29; „Was das Wort und die Sakramente angeht, haben alle Christen die gleiche Vollmacht“, WA 6, 566, 27f.

<sup>13</sup> Der Einfachheit halber soll hierfür im Folgenden der Begriff des „geistlichen Amtes“ verwendet werden, ohne damit in Zweifel ziehen zu wollen, dass das „Priestertum aller Gläubigen“ ebenfalls als „geistliches Amt“ (im weiteren Sinne) verstanden werden kann.

<sup>14</sup> Obwohl sich klar belegen lässt, dass die These von der Selbständigkeit des geistlichen Amtes gegenüber dem allgemeinen Priestertum bereits in Luthers frühen Schriften angelegt war (vgl. nur die Nachweise bei Brunotte, (Fn.

Charakters ihrer Stellung zu Gott und in der Welt, setzt Luther das „Priestertum aller Gläubigen“ nicht mit diesem „geistlichen Amt“ gleich<sup>15</sup>. Während er mit dem „allgemeinen Priestertum“ die Beziehung des einzelnen Christen zu Gott und den Auftrag des einzelnen Christen in der Welt beschreibt, beschreibt er mit den Aufgaben und Befugnissen des „geistlichen Amtes“ die Aufgaben der „Kirche“ als Gemeinschaft der Gläubigen. Diese erscheint in der lutherischen Lehre, wenn auch in den Texten Melanchthons oft deutlicher als bei Luther selbst, als eine den einzelnen Gläubigen gegenüber selbständige Größe, die mehr ist als die Summe ihrer Teile, mehr als die bloße Versammlung aller Gläubigen. Sie ist eine von Gott gestiftete Einrichtung und Bestandteil seines Heilsplanes<sup>16</sup>. Sie ist von Gott in den Dienst gestellt, nicht, um durch ihr Handeln Erlösung zu wirken, aber um das Evangelium weiterzugeben und die Sakramente zu verwalten und so der Erfüllung der Verheißung mit den Weg zu bereiten<sup>17</sup>. Dieses Handeln der Kirche gewinnt Gestalt im „geistlichen Amt“, das damit, wie die Kirche selbst, von Gott gewollt und eingerichtet ist<sup>18</sup>. Das „geistliche Amt“ ist die Lebensäußerung der Kirche, die (sichtbare) Kirche tritt durch die Ausübung des geistlichen Amtes äußerlich in Erscheinung<sup>19</sup>. Insofern lässt sich hier – im oben unter 3.

---

1), S. 38 und andernorts), führte die Auseinandersetzung mit dem „Schwärmertum“ doch zweifellos zu einer weiteren Ausarbeitung und Präzisierung dieser Lehre.

<sup>15</sup> Trotz fortdauernder Kontroversen über das Verhältnis zwischen allgemeinem Priestertum und „besonderem geistlichen Amt“ nach der Lehre Luthers (s. dazu näher unten S. 11f) kann jedenfalls kein Zweifel daran bestehen, dass Luther beides voneinander unterschied, was unter anderem in dem folgenden Zitat zum Ausdruck kommt: „die heilige Schrift gibt keinen andern Unterschied, als daß sie die Gelehrten oder Geweihten ministros, servos, oconomos nennt, das heißt Diener, Knechte, Verwalter, die da den andern Christus, den Glauben und christliche Freiheit predigen sollen. Denn ob wir wohl alle auf gleiche Weise Priester sind, so können wir doch nicht alle dienen oder verwalten und predigen.“ Zit. nach Kurt Aland, Luther Deutsch, Die Werke Martin Luthers in neuer Auswahl für die Gegenwart, Bd. 2, 1962, S. 261, s. a. WA 7, 28.

<sup>16</sup> Vgl. dazu u.a. Art. 7 der Schmalkaldischen Artikel: „Die Schlüssel sind ein Amt und eine Gewalt, der Kirche (Hervorheb. d. Verf.) von Christus gegeben, ...“, abgedr. in: Unser Glaube, Die Bekenntnisschriften (Fn. 7), S. 489.

<sup>17</sup> Vgl. dazu auch Art. 7 CA, wo die Kirche nicht allein beschrieben wird als Versammlung bzw. Gesamtheit der Gläubigen, sondern als Versammlung der Gläubigen, „bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden“. Zit. nach: Unser Glaube, Die Bekenntnisschriften (Fn. 7), S. 64.

<sup>18</sup> Vgl. dazu Art. 28 CA, wo es heißt, „dass die Gewalt (...) der Bischöfe *nach dem Evangelium eine Gewalt und ein Befehl Gottes ist* (Hervorheb. d. Verf.), das Evangelium zu predigen, Sünden zu vergeben und zu behalten und die Sakramente zu reichen und zu verwalten“ (abgedr. in: Unser Glaube, Die Bekenntnisschriften [Fn. 7], S. 108 Rn. 66.) bzw. Art. 13 der Apologie des Augsburgischen Bekenntnisses, wo es heißt, „die Kirche [habe] *den Befehl Gottes* (Hervorheb. d. Verf.), Diener einzusetzen, worüber wir sehr dankbar ein müssen, weil wir wissen, Gott billigt jenes Amt und ist im Amt gegenwärtig“ (abgedr. in: Unser Glaube, Die Bekenntnisschriften [Fn. 7], S. 318, Rn. 242). Einen weiteren Beleg für dieses Verständnis der Notwendigkeit des geistlichen Amtes für die Kirche kann man in Ziff. 72 des Traktates über die Gewalt und den Primat des Papstes finden, wo es heißt: „Deshalb wenn die Bischöfe Häretiker werden oder die Ordination verweigern wollen, sind die Kirchen kraft göttlichen Rechts gezwungen, ihre eigenen Pastoren heranzuziehen und die Pastoren und Diener (der Kirche) zu ordinieren“. Abgedr. in: Unser Glaube, Die Bekenntnisschriften (Fn. 7), S. 523. Ähnlich formuliert Luther: „weil aber eine christliche Gemeinde nicht ohne Gottes Wort sein soll noch kann, folgt aus dem vorigen kräftig genug, dass sie (...) Lehrer und Prediger haben müsse, die das Wort treiben“. Zit. nach: Aland, Luther Deutsch (Fn. 15), Bd. 6, 1966, S. 51, s. a. WA 11, 411; oder auch: „alle Amt sind (...) Gottes stift, werk und ordnung“, WA 20/II, S. 572.

<sup>19</sup> Vgl. dazu auch Art. 7 und 8 der Apologie des Augsburgischen Bekenntnisses, wo die „reine Lehre des Evangeliums und die mit dem Evangelium Christi übereinstimmende Verwaltung der Sakramente“ als „äußere Kennzeichen“ der Kirche bezeichnet werden. Zit. nach Unser Glaube, Die Bekenntnisschriften (Fn. 7), S. 246, 251. Auch in Ziff. 25 des Traktates über die Gewalt und den Primat des Papstes wird die Ausübung des besonderen Verkündigungsdienstes als das Wesensmerkmal der Kirche beschrieben, wenn es heißt: „Mit dem Satz erst gar: ‚Auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen‘, wurde sicherlich die Kirche nicht auf die Vollmacht eines Menschen gebaut, sondern auf das Amt jenes Bekenntnisses, das Petrus abgelegt hat, indem er predigt, dass Jesus Christus der

umschriebenen Sinn – von einem „Amt“ im engeren Sinne sprechen, da es hier nun um ein Handeln für eine „Gesellschaft“ geht, die durch dieses Handeln in der Welt erst in Erscheinung tritt. Die Ausübung des „besonderen geistlichen Amtes“ ist folglich nicht den einzelnen Christen, sondern ihrer Gesamtheit (eben der Kirche) aufgetragen<sup>20</sup>. Somit können schon denknotwendig nicht sämtliche Christen es nebeneinander ausüben, sondern einzelne von diesen, die dafür der (ordnungsgemäßen) Berufung durch die Gesamtheit bedürften<sup>21</sup>. Entsprechend formuliert Art. 14 CA, „dass niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder die Sakramente reichen soll ohne ordnungsgemäße Berufung“<sup>22</sup>. Das Handeln im „geistlichen Amt“ unterscheidet sich vom Handeln in Ausübung des allgemeinen Priestertums jedenfalls dadurch, dass es für und im Namen der Kirche geschieht, nicht im Namen eines Einzelnen und dass auch sein Adressat nicht lediglich der Einzelne ist, sondern die „Öffentlichkeit“, d.h. die Gesamtheit der Gemeinde. Es steht in Beziehung zum „Priestertum aller Gläubigen“, in dem dieses die entscheidende Befähigung dafür vermittelt, Träger eines „geistlichen Amtes“ zu werden<sup>23</sup>. Obwohl es – wie die Kirche, deren Lebensäußerung es darstellt – von Gott eingerichtet ist<sup>24</sup>, führt die Beauftragung zum Amt jedoch nicht zu einer höheren geistlichen Würde und zu einer besonderen göttlichen

---

Sohn Gottes ist. Ebenso spricht er ihn wie einen Diener (der Kirche) an: ‚Auf diesen Felsen‘, d.h. auf diesen Dienst (am Wort). Zudem ist der Dienst (der Verkündigung) des neuen Testaments an keine Orte und Personen gebunden wie der Dienst der Leviten, sondern er ist über den ganzen Erdkreis verbreitet und er ist dort, wo Gott seine Gaben gibt, Apostel, Propheten, Hirten und Lehrer“. Zit. nach: Unser Glaube, Die Bekenntnisschriften (Fn. 7), S. 512 (Rn. 472). Vgl. dazu auch Luther: „Zum fünften erkennt man die Kirche äußerlich daran, dass sie Diener der Kirche weihet oder beruft, oder Ämter hat, die sie bestellen soll. Denn man muss Bischöfe, Pfarrer oder Prediger haben, die öffentlich und verborgen die obengenannten vier Stücke oder Heiligungsmittel geben, reichen und üben, von wegen und im Namen der Kirche, vielmehr aber aus der Einsetzung Christi, wie Paulus Eph. 4, 11 sagt: Er hat etliche zu Aposteln gesetzt, etliche zu Propheten, etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten und Lehrern usw. (...) Wo du nun solches siehst, da sei gewiss, dass da Gottes Volk und das christliche heilige Volk sei.“ Zit. nach: Aland, Luther Deutsch (Fn. 15), Bd. 6, 1966, S. 37f, s. a. WA 50, 632-633; näher auch Brunotte (Fn. 1), S. 162.

<sup>20</sup> Vgl. dazu Luther: „(...) was allen gemeinsam gehört, kann sich niemand allein anmaßen“. Zit. nach Aland, Luther Deutsch (Fn. 15), Bd. 2, 1962, S. 230, s. a. WA 6, 566; Vgl. auch Brunotte (Fn. 1), S. 44.

<sup>21</sup> Vgl. hierzu Luther: „den was der gemeyne ist, mag niemandt ohn der gemeyne willen und befehle an sich nehmen“, WA 6, 408, 13-17.

<sup>22</sup> Zit. nach: Unser Glaube, Die Bekenntnisschriften (Fn. 7), S. 69f. Vgl. dazu auch Art. 14 der Apologie des Augsburgischen Bekenntnisses, abgedr. ebd. S. 321f.

<sup>23</sup> Dazu Luther: „Drum ist des Bischofs Weihe nichts anders, als wenn er an Stelle und Person der ganzen Versammlung einen aus der Menge nähme – die alle gleiche Gewalt haben – und ihm befähle, diese Gewalt für die andern auszurichten. (...) Daher kommts, dass in der Not ein jeglicher taufen und absolvieren kann, was nicht möglich wäre, wenn nicht alle Priester wären.“ Zit. nach: Aland, Luther Deutsch (Fn. 15), Bd. 2, 1962, S. 160f, s. a. WA 6, 407, 408.

<sup>24</sup> Dies wird v.a. in der Interpretation Luthers immer wieder auch in Frage gestellt, vgl. nur Harald Goertz, Allgemeines Priestertum und ordiniertes Amt bei Luther, 1997, S. 219ff. Dennoch ist sich die ganz überwiegende Zahl der Interpreten einig und wird darin auch durch die oben in Fn. 18 angeführten Nachweise aus den Bekenntnisschriften und Texten Luthers bestätigt, dass die Existenz des „besonderen geistlichen Amtes“ (welches wohlgemerkt nicht ohne weiteres gleichzusetzen ist mit dem „Pfarramt“ in seiner gegenwärtigen, institutionalisierten Gestalt) in der Kirche nach lutherischer Lehre notwendig ist und nicht zur Disposition der Gemeinde steht. Da es in der Sache aber keinen nennenswerten Unterschied machen dürfte, ob man vor diesem Hintergrund von dem „besonderen geistlichen Amt“ (nur) als letztlich „der Disposition entzogen“ oder als „göttlich eingerichtet“ spricht, soll diese Kontroverse hier nur angesprochen, aber nicht näher vertieft werden.

Verheißung an seinen Träger. Die Ausübung des Amtes ist Auftrag auf Zeit, sie ist nicht „unverlierbar“ und kann durch Abberufung enden<sup>25</sup>.

### **cc) These von der inhaltlichen Ausrichtung des geistlichen Amtes als Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung („Predigtamt“)**

Ist das „geistliche Amt“ somit definiert als Lebensäußerung der Kirche in der Welt, so werden mit dem Auftrag der Kirche zugleich der Inhalt, die Aufgaben und Befugnisse des Amtes definiert. Luthers Schriftauslegung zufolge geschieht Gottes Heilswerk an den Menschen nicht durch Opferhandeln der Kirche, sondern durch sein Wort und seine Gnade, die in den Sakramenten Taufe und Abendmahl und im Zuspruch der Sündenvergebung Gestalt gewinnt<sup>26</sup>. Damit besteht der Auftrag der Kirche in der Weitergabe des Wortes Gottes und im Spenden der Sakramente. Dies wiederum zieht den Schluss nach sich, dass die Aufgabe der Kirche nicht erfüllt wird durch Personen, die zum Darbringen des Messopfers ordiniert wurden, sondern der wahre Charakter des Amtes „ministerium verbi“ sei<sup>27</sup>. Inhalt des „geistlichen Amtes“ ist damit vor allem die Weitergabe des Wortes Gottes – in Gestalt von Gesetz und Evangelium –, also die Predigt<sup>28</sup>, und die Verwaltung der Gnadenmittel Gottes, der Taufe, des Abendmahls und der Vergebung der Sünden. Dies findet implizit in Art. 5 CA Ausdruck, der die Überschrift „Vom Predigtamt“ (in der lateinischen Fassung: de ministerio ecclesiastico) trägt und wo es heißt: „Um diesen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, das Evangelium und die Sakramente gegeben, durch die er als durch Mittel den Heiligen Geist gibt (...)“<sup>29</sup>. Noch deutlicher formuliert es Art. 28 CA, wo der Befehl Gottes an die „Bischöfe“ beschrieben wird als Auftrag „das Evangelium zu predigen,

---

<sup>25</sup> Vgl. dazu Luther: „Drum sollte ein Priesterstand in der Christenheit nicht anders sein als ein Amtmann: dieweil er im Amt ist, geht er vor; wo er abgesetzt ist, ist er ein Bauer oder Bürger wie die andern. Ebenso wahrhaftig ist ein Priester nicht mehr Priester, wenn er abgesetzt wird.“ Zit. nach: Aland, Luther Deutsch (Fn. 15), Bd. 2, 1962, S. 161, s. a. WA 6, 408; s. auch Fagerberg (Fn. 2), TRE Bd. 2, S. 558; Brunotte (Fn. 1), S. 39.

<sup>26</sup> Lieberg (Fn. 6), S. 30.

<sup>27</sup> Ebd. S. 26.

<sup>28</sup> Dazu Luther: „Daraus folgt, dass der, der das Wort nicht predigt, wozu er doch von der Kirche berufen ist, überhaupt kein Priester ist. (...) Des Priesters Amt ist es zu predigen.“ oder „Und Christus ist um keines anderen Amtes willen, als das Wort Gottes zu predigen, gekommen, auch sind alle Apostel, Bischöfe, Priester und der ganze geistliche Stand allein um des Wortes willen berufen und eingesetzt (...)“. Zit. Nach: Aland, Luther Deutsch (Fn. 15), Bd. 2, 1962, S. 229 bzw. 253, s. a. WA 6, 564, 565 bzw. WA 7, 22.

<sup>29</sup> Zit. Nach: Unser Glaube, Die Bekenntnisschriften (Fn. 7), S. 63. Zwar ist umstritten, ob der Begriff des „Predigtamtes“ in Art. 5 CA tatsächlich auf das „besondere geistliche Amt“ oder stattdessen auf das Priestertum aller Gläubigen bezogen ist. Nach Katrin Gelder, ZevKR 52 (2007), 275 (276) soll es Ergebnis neuerer Forschungen sein, dass sich Art. 5 CA auf das Priestertum aller Gläubigen, nicht auf das „besondere geistliche Amt“ bezieht. Dagegen scheint mir die lateinische Fassung (de ministerio ecclesiastico = vom *kirchlichen* Amt) eher dafür zu sprechen, dass von dem „besonderen geistlichen Amt“ als dem Handeln im Namen der Kirche die Rede ist. Folgt man der heute wohl herrschenden, und insbesondere von den Vertretern der eingangs aufgeführten Interpretation von Art. 5 CA regelmäßig vertretenen Auffassung, dass das „besondere geistliche Amt“ aus dem Priestertum aller Gläubigen abzuleiten und mit diesem in seinen Funktionen identisch sei, ergeben für den hier untersuchten Zusammenhang keine Besonderheiten aus der verschiedenen Interpretation von Art. 5 CA: Denn leitet man das besondere geistliche Amt aus dem allgemeinen Priestertum ab, wird der Inhalt des „besonderen geistlichen Amtes“ auch dann von Art. 5 CA umschrieben, wenn dieser an sich das „Amt“ des allgemeinen Priestertums beschreibt.

Sünden zu vergeben und zu behalten und die Sakramente zu reichen und zu verwalten<sup>30</sup>. Andere Stellen ergänzen, dass der Auftrag der Kirche auch die Gerichtsbarkeit über die Gemeindeglieder beinhalte und deshalb auch der Auftrag zur Exkommunikation Bestandteil des geistlichen Amtes sei<sup>31</sup>.

#### **dd) These vom Charakter des „geistlichen Amtes“ als Dienst, nicht Herrschaft**

Das Amtsverständnis der katholischen Kirche war nicht nur gekennzeichnet durch seinen anderen Inhalt, sondern bestimmte – und bestimmt wohl immer noch – auch den Charakter seines Verhältnisses gegenüber den Adressaten seines Wirkens verschieden: Es war stark geprägt von dem Gedanken und der Aufgabe, die Mitglieder der Kirche zu regieren und dem Recht der Kirche unterzuordnen. Dem stellt die lutherische Lehre ein Bild der Kirche und damit auch ihres Amtes als „Dienst“ gegenüber Gott, aber auch an den Gliedern der Gemeinde gegenüber<sup>32</sup>. Die Ausübung des Amtes bedeutet nicht Überordnung gegenüber den Adressaten seines Wirkens, sondern Dienst an ihnen<sup>33</sup>. Gott regiert seine Gemeinde – durch die Kirche und ihr Amt – nicht mit Mitteln der Gewalt und der Herrschaft, sondern durch die Weitergabe seines Wortes und seiner Gnadenmittel. Entsprechend formuliert Art. 28 CA, das bischöfliche Amt erfülle seine Aufgaben „ohne menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort“<sup>34</sup>. Setzt man somit das katholische und das lutherische Amtsverständnis zum oben beschriebenen Verständnis des Begriffes des „Amtes“ im allgemeinen Sprachgebrauch in Beziehung, so betont das erste den Aspekt der Ausübung von Autorität im Sinne der Gemeinschaft, das zweite den des Dienstes im Interesse der Gemeinschaft. Trotzdem verstünde man den Begriff des „geistlichen Amtes“ bei den Wittenberger Reformatoren miss, wenn man ihm die Funktion der Leitung der Gemeinde und damit eine gewisse Führungsrolle in der Gemeinde gänzlich abspräche: Auch das lutherische Amtsverständnis verzichtet nicht völlig auf die Autorität des Amtes den Gliedern der Kirche gegenüber, sondern zählt es etwa zu seinen Aufgaben, die Gläubigen zu ermahnen und zu strafen<sup>35</sup>. Auch sollen die Gläubigen dem Träger des geistlichen Amtes Gehorsam

---

<sup>30</sup> Zit. Nach: Unser Glaube, Die Bekenntnisschriften (Fn. 7), S. 108. Vgl. dazu implizit auch Art. 13 der Apologie des Augsburgischen Bekenntnisses – „Die Sakramente im weiteren Sinn des Wortes: das geistliche Amt ...“, S. 317.

<sup>31</sup> Vgl. nur Ziff. 60 des Traktates über die Gewalt und den Primat des Papstes: „Denn das Evangelium gebietet denen, die den Kirchen vorstehen, das Evangelium zu verkünden, Sünden zu vergeben, Sakramente zu verwalten, außerdem eine Gerichtsbarkeit, nämlich das Mandat, solche, die in öffentlichen Lastern leben, zu exkommunizieren und sie, soweit sie bereuen, wieder loszusprechen.“ Abgedr. in: Unser Glaube, Die Bekenntnisschriften (Fn. 7), S. 520, Rn. 477.

<sup>32</sup> Vgl. dazu Luther: „Denn Christus hat keine Kaiserreiche, keine Autoritäten, keine herrschaftlichen Besitztümer in seiner Kirche errichtet, sondern dienende Tätigkeiten, wie wir vom Apostel gelernt haben, der da sagt: „Dafür halte uns jedermann, nämlich für Christi Diener und Haushalter über Gottes Geheimnisse.““ WA 6, 543, 28ff.

<sup>33</sup> Vgl. dazu Luther: „Die wir aber Priester nennen, sind aus uns erwählte Diener, die alles in unserem Namen tun sollen. Das Priestertum ist nichts anderes als ein Dienst.“ Zit. Nach: Aland, Luther Deutsch (Fn. 15), Bd. 2, 1962, S. 229, s. a. WA 6, 564. Näher dazu auch Brunotte (Fn. 1), S. 49f mit weiteren Nachweisen aus den Schriften Luthers.

<sup>34</sup> Zit. nach Unser Glaube, Die Bekenntnisschriften (Fn. 7), S. 110.

<sup>35</sup> Vgl. dazu insbes. Art. 28 der Apologie des Augsburgischen Bekenntnisses, wo betont wird, dass der Bischof neben der „seelsorgerlichen“ Gewalt (dem Dienst des Wortes und der Sakramente) auch „richterliche Gewalt“ besitze, „das

schulden, solange es nicht gegen das Evangelium lehrt<sup>36</sup>. Jedoch werden die Mittel, mit denen das „geistliche Amt“ leitet, anders bestimmt, als dies in der katholischen Tradition der Fall war: die Autorität des „Amtes“ sollte allein geistlicher Natur sein. Weltliche Herrschaft und weltliches Strafen sollte ihm nicht zustehen<sup>37</sup>.

### ee) These von der Einheit des „geistlichen Amtes“

Wurde damit der Inhalt und Charakter des „geistlichen Amtes“ im lutherischen Verständnis definiert, so schließt sich die Frage an, wie sich das damit beschriebene „Amt“ zu der Erkenntnis verhält, dass in der Kirche neben der reinen Verkündigung und Sakramentsverwaltung weitere Aufgaben existieren und wahrgenommen werden. Ein Beispiel dafür ist das bereits in der Apostelgeschichte umschriebene „Diakonenamt“, dessen Aufgabe danach in der Fürsorge für Arme und Schwache liegt. Ein anderes Beispiel dafür sind die Aufgaben, über die Schriftmäßigkeit der Lehre zu urteilen und Amtsträger zu berufen, die man traditionell mit dem „Amt“ des Bischofs in Verbindung bringt und die nicht von allen Trägern des geistlichen Amtes ausgeübt zu werden pflegen. Ergibt sich also aus der Verschiedenartigkeit der Aufgaben, die von der Kirche zu allen Zeiten wahrgenommen wurden, dass neben dem oben beschriebenen „geistlichen Amt“ weitere „Ämter“ der Kirche bestehen? Die lutherische Lehre verneint dies und geht davon aus, dass das „geistliche Amt“ im eigentlichen Sinne eines und einheitlich sei<sup>38</sup>. Entsprechend stehen die Träger des geistlichen Amtes nicht in einem Hierarchieverhältnis zueinander. Es existieren nicht verschiedene geistliche Ämter mit unterschiedlicher Vollmacht, sondern nur das eine

---

heißt Vollmacht, diejenigen, die öffentlicher Verbrechen schuldig sind, zu exkommunizieren und sie wieder loszusprechen (...)“. Abgedr. in: Unser Glaube, Die Bekenntnisschriften (Fn. 7), S. 434, Rn. 356. Ebenso formuliert es die bereits oben in Fn. 31 zitierte Ziff. 60 des Traktates über die Gewalt und den Primat des Papstes. Vgl. auch Art. 9 der Schalkaldischen Artikel, wo von der Aufrechterhaltung der „geistlichen Strafe“ des „kleinen Bannes“ die Rede ist, als einer Befugnis der Prediger, „offenkundige, halsstarrige Sünder nicht zum Sakrament oder anderer Gemeinschaft der Kirchen (kommen zu lassen), bis sie sich bessern und die Sünde meiden“, abgedr. in: Unser Glaube, Die Bekenntnisschriften (Fn. 7), S.494, Rn. 451. Vgl. auch die weiteren Nachweise bei Brunotte (Fn. 1), S. 171.

<sup>36</sup> Vgl. Art. 28 CA – „den Bischöfen ist nur zu gehorchen, wenn sie nicht gegen das Evangelium lehren“: „Und hierin sind die Pfarrleute und die Kirchen den Bischöfen gehorsam zu sein schuldig gemäß dieses Spruches Christi Lk 10: Wer euch hört, der hört mich.“ Abgedr. in: Unser Glaube, Die Bekenntnisschriften (Fn. 7), S. 110.

<sup>37</sup> Vgl. dazu Luther: „Deshalb handelt es sich (bei der Schlüsselgewalt) nicht um eine weltliche Gewalt, durch welche die Bischöfe sich über die Kirche brüsten und herrschen könnten, sondern eine geistliche Gewalt, den Sündern zum Guten und Heil gegeben, dass sie dieselbe bei den Bischöfen und der Kirche suchen und finden können, so oft es ihnen not tut, wodurch die Sünder selig und nicht die Bischöfe Herrn und Junker werden sollen.“ Zit. Nach: Aland, Luther Deutsch (Fn. 15), Bd. 2, 1962, S. 351, s. a. WA 54, 250.

<sup>38</sup> Vgl. nur Ziff. 61-62 des Traktates über die Gewalt und den Primat des Papstes: „Und aus aller, auch der Gegner Bekenntnis geht klar hervor, dass diese (zuvor beschriebene) (kirchliche) Gewalt kraft göttlichen Rechts allen gemeinsam ist, die den Kirchen vorstehen, heißen sie nun Pastoren, Priester (presbyteri) oder Bischöfe (episcopi). Deshalb lehrt auch Hieronymus ausdrücklich, dass in den apostolischen Briefen alle, die den Kirchen vorstehen, sowohl Bischöfe wie Priester sind. (...)“ Zit. nach: Unser Glaube, Die Bekenntnisschriften (Fn. 7), S. 521, Rn. 477. Näher auch Fagerberg (Fn. 2), TRE Bd. 2, S. 565 mit weiteren Nachweisen aus den Schriften Luthers und Melancthons.

„geistliche Amt“<sup>39</sup>. Seine Träger sind gleichgeordnet<sup>40</sup>. Das Diakonenamt wird von der lutherischen Lehre nicht als „geistliches Amt“ in diesem Sinne angesehen. Es stellt deshalb keine mindere Form desselben, sondern ein „aliud“ diesem gegenüber dar. Eine Begründung dafür mag man darin sehen, dass die Fürsorge für Bedürftige zwar als in und von der Gemeinde zu erfüllende Aufgabe, aber nicht als im selben Maße wesensnotwendig für den Charakter und die Aufgabe der Kirche angesehen wird wie die Wortverkündigung und Verwaltung der Sakramente<sup>41</sup>. Schwieriger erscheint die Einordnung des „Bischofsamtes“, verstanden als ein Amt in der Kirche, das neben den Aufgaben der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auch noch „übergeordnete Aufgaben“ zur Wahrung der kirchlichen Einheit wahrnimmt, die von den örtlichen Trägern des geistlichen Amtes nicht wahrgenommen werden, insbesondere für die Beurteilung der Lehre und die Visitation der Gemeinden sowie für die Berufung neuer Amtsträger Sorge trägt<sup>42</sup>. Auch dieser Aufgabenzuschnitt steht nach lutherischer Lehre nicht über dem „geistlichen Amt“ des gewöhnlichen Pfarrers. Es soll auch insofern nur das eine, nicht gestufte „geistliche Amt“ geben, dessen Träger auch der Bischof ist<sup>43</sup>. Luther selbst, und – wie die zitierten Beispiele gezeigt haben – auch die Bekenntnisschriften verwenden entsprechend die Bezeichnungen des geistlichen Amtes, des Predigtamtes und des Bischofs synonym<sup>44</sup>. Diese These lässt sich auf zwei verschiedene Arten mit den Besonderheiten des Bischofsamtes in Einklang bringen: Eine davon ist die Annahme, dass die soeben beschriebenen spezifisch „bischöflichen“ Aufgaben zur Wahrung der kirchlichen Einheit aus lutherischer Sicht nicht Bestandteil des „einen“ geistlichen Amtes sind<sup>45</sup>, weil die überörtliche organisatorische Einheit nicht von Gott angeordnetes Wesensmerkmal der Kirche im lutherischen Verständnis ist<sup>46</sup>. Mit dieser Annahme würde im Einklang stehen, dass nach lutherischer Lehre die oben umschriebenen „bischöflichen“ Aufgaben nicht zwingend von einem Träger des „geistlichen Amtes“ wahrgenommen werden müssen, also z.B. der Landesherr als „Notbischof“ für sie Sorge

---

<sup>39</sup> Vgl. dazu etwa die Ausführung Melanchthons, wonach „die Einheit der Kirche in (der) Verbindung unter einem Haupt durch dasselbe Evangelium und dasselbe Amt“ (bestehe), CR 4, 367f; nachgewiesen und übersetzt bei Dorothea Wendebourg, Das Amt und die Ämter, ZevKR 45 (2000), S. 5 (19).

<sup>40</sup> Vgl. nur Ziff. 64 des Traktates über die Gewalt und den Primat des Papstes: „Da aber kraft göttlichen Rechts keine verschiedenen Ränge zwischen Bischof und Pastor sein sollen ....“, abgedr. in: Unser Glaube, Die Bekenntnisschriften (Fn. 7), S. 522, Rn. 478. Näher dazu mit weiteren Belegstellen aus den Schriften Luthers Brunotte (Fn. 1), S. 108f.

<sup>41</sup> Näher dazu Wendebourg, ZevKR 45 (2000), S. 5 (10).

<sup>42</sup> So die Umschreibung in Heinrich de Wall/Stefan Muckel, Kirchenrecht, 2009, S. 310.

<sup>43</sup> Vgl. dazu etwa Ziff. 63 des Traktates über die Gewalt und den Primat des Papstes: „Hieronymus lehrt also, dass nur kraft menschlicher Autorität (nicht kraft göttlichen Rechts) der Stand des Bischofs von dem des Priesters oder Pastors unterschieden wurde. Das besagt die Sache selbst, weil es sich um dieselbe Amtsgewalt handelt, wie ich oben gesagt habe.“ Abgedr. in: Unser Glaube, Die Bekenntnisschriften (Fn. 7), S. 521, Rn. 477.

<sup>44</sup> Brunotte (Fn. 1), S. 173.

<sup>45</sup> So wohl de Wall/ Muckel, Kirchenrecht, 2009, S. 310.

<sup>46</sup> Vgl. dazu Wendebourg, ZevKR 45 (2000), S. 5 (19f) mit Nachweisen aus den Schriften Luthers und Melanchthons.

tragen kann<sup>47</sup>, oder die Ordination, d.h. die ordnungsgemäße Berufung eines geistlichen Amtsträgers auch von der Ortsgemeinde ohne Beteiligung eines Trägers eines geistlichen Amtes vorgenommen werden kann<sup>48</sup>. Als alternative Erklärung kommt in Betracht, dass auch die spezifisch „bischöflichen“ Funktionen bereits Teil des allgemeinen „geistlichen Amtes“ sind, jedoch der guten, aber rein menschlichen Ordnung halber nicht von allen Trägern des Amtes, sondern nur von einigen ausgewählten unter diesen wahrgenommen werden. Auch diese Erklärung ist denkbar und wird durch die oben aufgeführten Belege für die zuerst genannte Lösung nicht eindeutig widerlegt. Denn sämtliche Beispiele für Luthers Anerkennung der Ausübung „bischöflicher Funktionen“ durch Personen, die nicht Träger eines geistlichen Amtes sind, könnten als Beispiele für Ausübung eines Notrechtes verstanden werden.

### **c) Verbleibende Fragen**

Wurden damit die wesentlichen Thesen des lutherischen Amtsverständnisses vorgestellt, soll abschließend noch auf mögliche Unklarheiten hingewiesen werden, die sich aus dem Zusammentreffen der verschiedenen Thesen ergeben.

Ein zentrales Problemfeld ist dabei das Nebeneinander von „allgemeinem Priestertum“ und „geistlichem Amt“. Luther leitete aus dem allgemeinen Priestertum in verschiedenen Schriften weitreichende Befugnisse ab, die nicht nur das Predigen des Wortes, sondern u.a. auch das Taufen, Sünde vergeben und Lehre urteilen umfassen sollten<sup>49</sup>. Allein die Austeilung des Abendmahls sollte „offenbarliche(n) berufene(n) Dienern“ vorbehalten sein<sup>50</sup>. Auch die Aufgaben und Befugnisse des allgemeinen Priestertums werden zwar nicht im Namen der Kirche, aber doch auf Gottes Gebot und Auftrag hin wahrgenommen. Auf dieser Grundlage ergeben sich jedoch Schwierigkeiten dabei, die Besonderheit und eigenständige Bedeutung des „geistlichen Amtes“ und die Bedeutung der „Kirche“ angemessen einzuordnen und das Verhältnis des „besonderen geistlichen Amtes“ zum allgemeinen Priestertum zu klären. Um den möglichen Widerspruch zwischen der zumindest vordergründigen Ähnlichkeit des allgemeinen Priestertums zum geistlichen Amt und der These von dessen selbständiger Bedeutung aufzulösen, wurden verschiedene Interpretationen des reformatorischen Textmaterials vorgenommen<sup>51</sup>. So argumentierten manche, das „geistliche Amt“ sei lediglich als Delegation der aus dem allgemeinen Priestertum fließenden Befugnisse auf ausgewählte Vertreter zu verstehen, die der guten Ordnung halber notwendig sei. Andere interpretierten die Aussagen Luthers in entgegengesetzter Richtung und nahmen an, dass bestimmte Befugnisse, die bei Luther stellenweise als Ausfluss des allgemeinen Priestertums erscheinen,

---

<sup>47</sup> Vgl. Wendebourg, ZevKR 45 (2000), S. 5 (24).

<sup>48</sup> So Luther in seiner Schrift „De instituendis ministris ecclesiae“ 1523, näher Brunotte (Fn. 1), S. 91ff.

<sup>49</sup> S. dazu bereits oben 4. b) aa); vgl. auch Brunotte (Fn. 1), S. 36, 49, 158, 167f.

<sup>50</sup> WA Br 7, 339, 18ff.

<sup>51</sup> Für einen Überblick über die wichtigsten, in der neueren Interpretationsgeschichte vertretenen Positionen vgl. Goertz (Fn. 24), S. 1ff.

an sich allein Aufgaben des von Gott verordneten geistlichen Amtes seien, die nur kraft Notrechts auch von einzelnen Christen erfüllt werden können<sup>52</sup>.

Nicht ganz unproblematisch erscheint auch die These von der „Einheit des geistlichen Amtes“: Definiert man geistliches Amt als Aufgabenbündel, durch dessen Wahrnehmung die Kirche in der Welt in Erscheinung tritt, so scheint es dem zu widersprechen, wenn kirchliche Aufgaben im Namen der Kirche (z.B. die „bischöfliche“ Aufgabe der Visitation) von Personen wahrgenommen werden, die nicht Träger des geistlichen Amtes sind oder sein müssen. Sieht man diese Aufgaben umgekehrt als dem „einen geistlichen Amt“ zugehörig an, ist begründungsbedürftig, wenn sie generell nur von einzelnen, nicht aber von allen Trägern dieses Amtes ausgeübt werden dürfen.

## **5. Fazit**

Nach all dem ist deutlich geworden, dass die lutherischen Thesen zur Bedeutung und Funktion des „besonderen geistlichen Amtes“ durchaus Fragen offen lassen und Anstoß zu weiterem Nachdenken liefern. Einen weiteren Versuch zu unternehmen, sie abschließend zu beantworten, würde den Rahmen dieses knappen Überblicks sprengen. Er will sich deshalb auf den Hinweis auf sie beschränken und damit schließen.

---

<sup>52</sup> Als Beleg hierfür könnte beispielsweise Ziff. 67 des Traktates über die Gewalt und den Primat des Papstes angeführt werden, wo es heißt: „Wie ja auch im Notfall ein Laie von Sünden absolvieren kann ....“. Abgedr. in: Unser Glaube, Die Bekenntnisschriften (Fn. 7), S. 522.